



Ausgabe 01/2023

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB). Annullierungskosten für Kurse.

Europäische Reiseversicherung ERV  
Postfach, 4002 Basel, +41 58 275 27 27  
info@erv.ch, www.erv.ch

# Kollektivversicherteninformation

Die nachfolgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität der Versicherer und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [nachfolgend: «VVG»]). Die konkreten Rechte und Pflichten der versicherten Personen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen (nachfolgend: AVB), allfälligen Beitrittsformularen und aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (VVG).

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

## Vertragspartner

Die Miduca AG, nachfolgend «Miduca» genannt, hat mit nachfolgend genanntem Versicherer einen Kollektivvertrag betreffend Versicherungsleistungen abgeschlossen, von welchem Teilnehmende der Klubschule Migros (inklusive Klubschule Migros Ostschweiz, nachfolgend «KSOS»), des IBAW und des Tanzwerk101 mittels optionalem Anschluss profitieren können. Den versicherten Personen werden dadurch bestimmte Leistungsansprüche gegenüber dem Versicherer gewährt, nicht jedoch gegenüber dem Veranstalter (Miduca oder der KSOS).

## Versicherer und Risikoträger

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

## Versicherte Personen

Versichert ist die Person, die sich an den Kollektivversicherungsvertrag mit der Miduca angeschlossen hat.

## Welches Recht bzw. Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Bei Wohnsitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes. Vertragsgrundlagen bilden die Kursbestätigung des Veranstalters (welche den Versicherungsabschluss nachweist) und die AVB. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

## Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus den vorliegenden AVB.

## Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei den Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Kursbestätigung, AVB) ausdrücklich als solche benannt.

## Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind den vorliegenden AVB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte oder allfällige Wartezeiten.

## Wie hoch ist die geschuldete Prämie?

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie explizit mitgeteilt. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Kursbestätigung des Veranstalters zu entnehmen.

## Welche Pflichten bestehen bei Vertragsabschluss?

Als Antragsteller ist die versicherte Person gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist ERV berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

## Welche weiteren Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen von ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Person mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

## Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Vertrag beginnt und endet an dem im Versicherungsantrag und in der Kursbestätigung des Veranstalters aufgeführten Datum. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt ERV ab dem darin festgesetzten Tag bis zur Zustellung der Kursbestätigung des Veranstalters Versicherungsschutz.

## Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Die versicherte Person kann ihren Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu ihrer Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf ERV oder dem Veranstalter mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Eine Jahresprämie/ Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber ERV geltend machen kann.

## Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter [www.erv.ch/datenschutz](http://www.erv.ch/datenschutz) finden Sie weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte.

## Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.



# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz, beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und endet

- am letzten Tag des gebuchten Angebots, unabhängig davon, ob eine eventuelle Abschlussprüfung bestanden wurde oder nicht;
- mit der erbrachten Versicherungsleistung.

## 2 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person das gebuchte Angebot nicht antreten kann oder vorzeitig abbrechen muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist:

- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
  - einer versicherten Person,
  - einer Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
  - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- durch eine Gesundheitsbehörde angeordnete Isolation oder Quarantäne bei epidemischen Erkrankungen, wenn bei der versicherten Person der Verdacht auf eine Infektion besteht. Vorbehalten Ziff. 4 A d);
- wenn innerhalb der letzten 44 Tage vor Beginn oder während des Angebots
  - die versicherte Person unerwartet bei einem neuen Arbeitgeber eine neue Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt wobei die Dauer des Anstellungsvertrags die Angebotsdauer überschreitet und die neue Stelle die Angebotsteilnahme zeitlich verunmöglicht,
  - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird oder
  - die versicherte Person beruflich bedingt ihren Wohnort wechseln muss und die Reisedistanz zum Angebotsort mehr als eine Stunde beträgt.

Bei Buchung eines Bewegungsangebots wird die Liste der versicherten Ereignisse erweitert, wenn wegen Schwangerschaft der versicherten Person, eine Teilnahme aus medizinischer Sicht kontraindiziert ist.

Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass wegen die Teilnahme am Angebot bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung oder vor Antritt des Angebots infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn das Angebot wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert oder abgebrochen werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt. **Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung eines Angebots ihre Teilnahmefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.**

Bei Schwangerschaft, bevorstehenden Operationen, Behandlungen oder medizinischen Eingriffen, die auf die Durchführung des Angebots Einfluss nehmen könnten, ist der Verlauf und die Teilnahmefähigkeit am Angebot mit dem behandelnden Arzt vorzubespochen (Ziff. 4 B b) und c)).

Ist die versicherte Person noch minderjährig, bzw. steht diese noch in keinem Anstellungsverhältnis oder wird das versicherte Angebot nachweislich hauptsächlich aus dem Arbeitseinkommen einer der versicherten Person nahestehenden Person finanziert, so umfasst Ziff. 2 A auch den Elternteil bzw. die nahestehende Person dessen/deren Arbeitseinkommen aus einem Anstellungsverhältnis zur Finanzierung des versicherten Angebots dient.

## 3 Versicherte Leistungen

Als Grundlage zur Leistungsberechnung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters. Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung, den Unterbruch oder den Abbruch des Angebots auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV

- die effektiv entstehenden Annullierungskosten, wenn die versicherte Person das gebuchte Angebot nicht antreten kann;
- die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Angebotsteils bei vorzeitigem Abbruch. In beiden Fällen erfolgt keine Kostenrückerstattung bei einer Forderung unter CHF 50.–.

Weitere Bestimmungen:

- Lehrmittel sind Bestandteil der Angebotsbuchung;
- Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.

Gesamthaft sind die Leistungen durch den Angebotspreis bzw. die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 20 000.–.

## 4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- die bei Abschluss der Versicherung oder dem Angebotsbeginn bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2 C;
- die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
- bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- die eine Folge behördlicher Anordnungen sind;
- die eine Folge einer Pandemie darstellen. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion oder Verdacht gemäss Ziff. 2 A a) und b);
- verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
- welche die versicherte Person die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
- die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
- Beförderungen.

B Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn der Veranstalter das Angebot absagt;
- wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung oder zum Abbruch gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung oder vor Antritt des Angebots bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Beginn des Angebots nicht abgeheilt sind;
- bei Annullierung oder Abbruch bezüglich Ziff. 2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Teilnahmeunfähigkeit ausgestellt wurde oder durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
- wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann.

## 5 Ansprüche gegenüber Dritten

Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.

Ist der Angebotspreis beim Veranstalter noch nicht oder erst teilweise bezahlt, erstattet ERV die Annullierungskosten voll oder anteilmässig direkt dem Veranstalter.

Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

## 6 Pflichten im Schadenfall

Der Veranstalter ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.

Wenden Sie sich im Schadenfall an den Schadedienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, [www.erv.ch/schaden](http://www.erv.ch/schaden), [schaden@erv.ch](mailto:schaden@erv.ch), Telefon +41 58 275 27 27.

Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:

- die Bestätigung der Angebotsbuchung
- ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
- eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos).

Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Teilnahme an dem Angebot zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungs-gemässen Verhalten vermindert hätte.

Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Pflichten (u.a. Arztzeugnis, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

## 7 Weitere Bestimmungen

Die Ansprüche verjähren 5 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.

Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.

Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

## 8 Glossar

### B Behördliche Anordnung

Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde im In- und Ausland zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreiseperrnen, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, grossflächige generell angeordnete Quarantäne z.B. bei Ankunft an der Reisedestination oder Rückreise in den Wohnstaat usw.). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

### E Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit, sofern sie eine Bedrohung für Leib und Leben darstellt.

### I Isolation oder Quarantäne

Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

### P Pandemie

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

### V Verdacht

Ein Verdacht auf eine Ansteckung mit einer Infektionskrankheit besteht nach einem engen Kontakt mit einer Person, die positiv auf jene Infektionskrankheit getestet wurde.